**Allgemeinverfügung Cannabisverbot**

**Der Bürgermeister**
**als allgemeine Ordnungsbehörde**

Gemäß §§ 1, 11, 14 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) ergeht hiermit folgende

**Allgemeinverfügung**

über das Verbot des Mitbringens und des öffentlichen Konsumierens von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) im Veranstaltungsbereich des Weihnachtsmarktes in Usingen

1. Anordnung: Untersagung des Mitbringens und des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

   In der Zeit vom Freitag, 27.11.2026 bis Samstag, 28.11.2026 ist das Mitbringen und Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2 näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in den unter Nummer 3. definierten Bereichen gemäß § 11 HSOG untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

   Das Verbot unter Nummer 1 gilt aufgrund der andauernden und besonderen Gefahrenlage für die gesamte Zeit der Veranstaltung am Freitag, 27.11.2026 von 15:00 bis 22:00 Uhr, sowie am Samstag 28.11.2026 von 15:00 bis 22:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

   Das Verbot gilt für folgende Bereiche: Schlossgartenweg inkl. Parkplatz, Schlossgarten inkl. Multifunktionsfläche, Marstallweg, Obergasse, Kirchgasse, Pfarrgasse, Wilhelmjstraße. Die von diesem Verbot betroffenen Flächen sind im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.

4. Zwangsgeld / Ordnungswidrigkeit:

   Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro, nach § 50 Abs. 1 HSOG zur Zahlung angedroht. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 kann eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro zur Zahlung fällig werden.

   Anordnung der sofortigen Vollziehung

   Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328) m.W.v. 31.10.2024, angeordnet.

   Widerrufsvorbehalt:

   Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

   Bekanntgabe:

   Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**5. Begründung:**

Zu 1-3.: Anlässlich des Weihnachtsmarktes werden täglich bis zu eintausendfünfhundert Besucherinnen und Besucher in der Usinger Innenstadt erwartet. Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet in der Usinger Innenstadt sowie auf dem Schlossplatz statt. Die Besucherinnen und Besucher nutzen dabei auch die Zuwege über den Schlossgarten. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KCanG ist der öffentliche Konsum von Cannabis auf Kinderspielplätzen, Schulen und Sportstätten und in deren Sichtweite verboten. Die Christian- Wirth-Schule, sowie eine Sportanlage (Multifunktionsfläche) und ein Kinderspielplatz im Schlossgarten, befinden sich im unmittelbaren Einzugsgebiet des Veranstaltungsgeländes bzw. sind Teile dessen. Auf Grund des Veranstaltungscharakters werden überwiegend viele Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendliche in diesem Bereich, auch in den Abendstunden erwartet. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gesetzlich verboten. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche zu

vermeiden. Um dies zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 11 des Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Verbot ist erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, können die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht verhindert werden.

Zu 4.: Gemäß §§ 47 ff. HSOG kann eine Verfügung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Verfügung, ein Zwangsgeld angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind 250,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und erforderlich. Sollte keine Abhilfe durch Zwangsgeld eintreten, muss der unmittelbare Zwang (ggf. durch Platzverweis) angedroht werden, um die Durchsetzung der Anordnung final sicherzustellen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann insb. in Fällen der Uneinsichtigkeit eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro, nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), zur Zahlung fällig werden.

Zu 5.: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut, wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Kinder- und Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Interesse der hiervon betroffenen Cannabis- Konsumenten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach als gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen/Grävenwiesbach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 HVwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.
Hinweise:
Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Neu-Anspach, den 13.11.2026

Der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach
als gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk
Neu-Anspach/Usingen/Grävenwiesbach

Birger Strutz
Bürgermeister

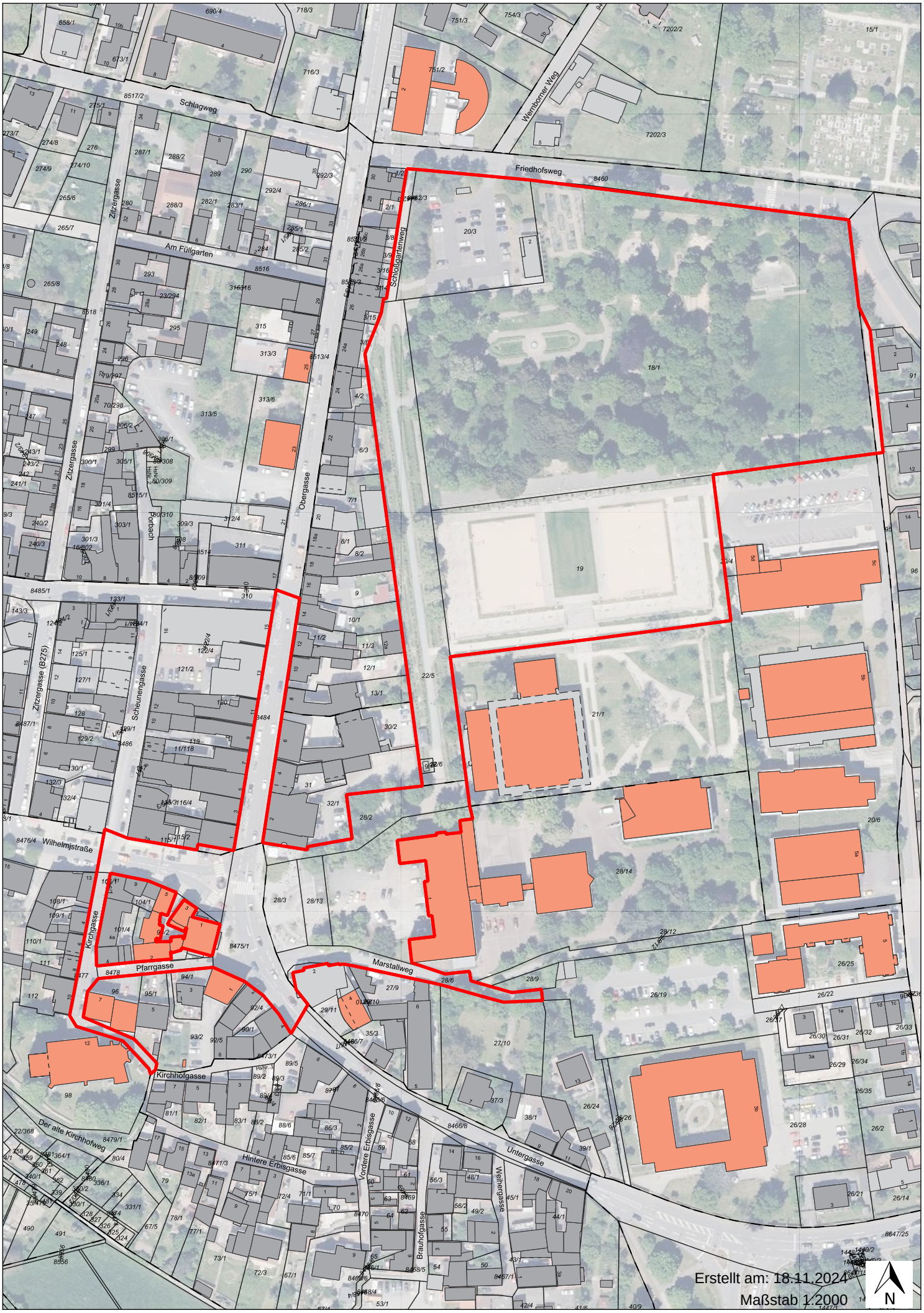
Friedhofsweg
Schlagweg
Am Füllgarten
Zitzergasse
Obergasse
Scholgartenweg
Wernberger Weg
Zitzergasse (B275)
Scheuerngasse
Forbach
Wilhelmjstraße
Kirchgasse
Pfarrgasse
Marstallweg
Kirchhofgasse
Der alte Kirchhofweg
Hintere Erbisgasse
Vordere Erbisgasse
Untergasse
Weihergasse
Brauhofgasse
Erstellt am: 18.11.2024
Maßstab 1:2000
N